

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/39  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/39)

11. Mai 2005

Original: Deutsch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

### Unterabschnitt 5.4.1.1: Ungereinigte leere Umschließungsmittel

#### Revidierter Antrag Österreichs

Als Ergebnis der Diskussion der Gemeinsamen Tagung zum von ihm präsentierten Dokument OCTI/RID/GT-III/2004/18 (TRANS/WP.15/AC.1/2004/18) (siehe Bericht OCTI/RID/GT-III/2004-A (TRANS/WP.15/AC.1/96) Absätze 29 bis 31) hatte der Vertreter Österreichs um schriftliche Kommentare gebeten, damit er einen neuen Antrag unterbreiten könne. Ein dazu eingelangter Kommentar Belgiens liegt der Gemeinsamen Tagung nunmehr als offizielles Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/35 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/35) vor. Die darin enthaltenen Ausführungen geben dem Vertreter Österreichs Anlass, den seinerzeitigen Antrag prinzipiell zu überdenken:

1. Belgien ist der Auffassung, dass das Beförderungspapier für die Beförderung ungereinigter leerer Umschließungsmittel alle Angaben gemäß den Absätzen 5.4.1.1.1 und 5.4.1.1.6.1 oder 5.4.1.1.6.2 zu enthalten hätte. Der Vertreter Österreichs stimmt dem prinzipiell zu, weist jedoch darauf hin, dass das bedeuten würde, dass auch die Elemente gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) in der vorgeschriebenen Position und Reihenfolge sowie die Elemente gemäß Absatz 5.4.1.1.1 e) und g) bis j) (RID) / g) bis i) (ADR) anzugeben wären. Die Texte von und die Beispiele zu den Absätzen 5.4.1.1.6.1 und 5.4.1.1.6.2 sind jedoch nicht als "zusätzliche Vorschriften" zu Absatz 5.4.1.1.1 sondern laut Überschrift zu Absatz 5.4.1.1.6 als "Sondervorschriften" zu Absatz 5.4.1.1.1, d.h. als Abweichungen verfasst, wobei nicht deutlich genug erscheint, was von Absatz 5.4.1.1.1 doch gelten soll und was nicht.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu vermuten ist, dass

gemäß Absatz 5.4.1.1.6.1

- die Angabe "LEERE VERPACKUNG, LEERES GEFÄSS etc." an die Stelle der Beschreibung der Versandstücke gemäß Absatz 5.4.1.1.1 e) treten und anders als in Absatz 5.4.1.1.1 an die Spitze der Angaben gestellt werden soll und
- die Ergänzung mit der Angabe gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) – bzw. im Falle der Klasse 2 nur mit der Klasse – an die Stelle aller Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) treten soll sowie

gemäß Absatz 5.4.1.1.6.2

- die Angabe "LEERES TANKFAHRZEUG / LEERER KESSELWAGEN etc." als gegenüber der (nur für Versandstücke vorgesehenen) Angabe gemäß Absatz 5.4.1.1.1 e) zusätzliche Beschreibung des Umschließungsmittels, gefolgt von der zusätzlichen Angabe "LETZTES LADEGUT" anders als in Absatz 5.4.1.1.1 an die Spitze der Angaben gestellt werden soll.

Diese Abweichungen von Absatz 5.4.1.1.1 sollten als solche in den Absätzen 5.4.1.1.6.1 und 5.4.1.1.6.2 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

2. Belgien warnt, dass die Einführung zweier Alternativen für den Inhalt des Beförderungspapiers für die Beförderung ungereinigter leerer Umschließungsmittel Verwirrung erzeugen und Fehlerhaftigkeit fördern würde. Auch darin stimmt der Vertreter Österreichs mit Bezug auf den seinerzeitigen Antrag nunmehr zu. Gleichzeitig ist jedoch daran zu erinnern, dass im geltenden ADR und ADN für bestimmte Beförderungen ungereinigter leerer Umschließungsmittel grundsätzlich bereits jetzt zwei Alternativen bestehen, nämlich für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt. In diesen Fällen dürfen gemäß Absatz 1.1.4.2.2 ADR/ADN auch Beförderungspapiere mit den Angaben gemäß IMDG-Code bzw. ICAO-TI verwendet werden. Darin ist, wie in den UN-Modellvorschriften vorgesehen, bei der Beförderung ungereinigter leerer Umschließungsmittel als zusätzliche Angabe zur offiziellen Benennung für die Beförderung vor oder nach dieser ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel die Wörter "LEER, UNGEREINIGT" ("EMPTY, UNCLEANED", "VIDE NON NETTOYÉ") oder "RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES" ("RESIDUE LAST CONTAINED", "RÉSIDUS, CONTENU ANTÉRIEUR") anzugeben. Der Vertreter Österreichs ist der Auffassung, dass diese Alternative, da sie den UN-Modellvorschriften entspricht, generell im RID/ADR/ADN und zwar in Absatz 5.4.1.1.1 aufscheinen sollte. Dies könnte für das RID/ADR/ADN durch eine Ergänzung in Absatz 5.4.1.1.1 f) bewirkt werden.
3. Im Zusammenhang mit der Frage der physischen Wiederverwendbarkeit eines aus dem Transport im befüllten Zustand stammenden Beförderungspapiers schlägt Belgien eine spezielle Eintragung vor. Auch diese Frage ist nunmehr in einem anderen Licht zu sehen. Wenn die generelle Verwendbarkeit eines den UN-Empfehlungen entsprechenden Beförderungspapiers im Sinne der vorstehenden Ausführungen gewährleistet ist, erscheint eine spezielle Eintragung nicht unbedingt erforderlich. Sollte sich jedoch eine Mehrheit dafür aussprechen, so sollte der Zusatz "RÜCKSENDUNG" ("RETURN", "RENVOI") dem Hinweis "LEER, UNGEREINIGT" ("EMPTY, UNCLEANED", "VIDE NON NETTOYÉ") oder "RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES" ("RESIDUE LAST CONTAINED", "RÉSIDUS, CONTENU ANTÉRIEUR") angefügt werden. Ein entsprechender Antrag findet sich in eckigen Klammern.

## Anträge

1. in Absatz 5.4.1.1.1 f) nach der Bem. folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Auf ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, ist hinzuweisen, indem zum Beispiel die Wörter "LEER, UNGEREINIGT" ("EMPTY, UNCLEANED", "VIDE NON NETTOYÉ") oder "RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES" ("RESIDUE LAST CONTAINED", "RÉSIDUS, CONTENU ANTÉRIEUR") der gemäß Absatz b) anzugebenden offiziellen Benennung für die Beförderung vorangestellt oder an diese angefügt werden."

2. [in Absatz 5.4.1.1.1 f) am Ende folgende Bem. anfügen:

**"Bem.** Werden ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, an deren Absender zurückgesandt, so dürfen auch die für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand erstellten Frachtbriefe/Beförderungspapiere verwendet werden. In diesen Fällen müssen die Mengenangaben durch Löschung, Streichung oder anders in deutlicher Weise ungültig gemacht und an deren Stelle der Hinweis auf ungereinigte leere Umschließungsmittel gemäß dem vorstehenden Unterabsatz, versehen mit dem Zusatz "RÜCKSENDUNG" ("RETURN", "RENOI"), eingefügt werden."

3. Die Absätze 5.4.1.1.6.1 und 5.4.1.1.6.2 erhalten folgende Fassung (Ergänzungen sind schattiert dargestellt):

**5.4.1.1.6.1** Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, darf von den Bestimmungen gemäß Absatz 5.4.1.1.1 abgewichen werden, indem

- die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a), b), d) und e) sowie der Hinweis gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) letzter Unterabsatz unterbleiben und
- die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) an anderer Stelle als in Absatz 5.4.1.1.1 vorgesehen erscheinen.

In diesen Fällen muss die Bezeichnung im Frachtbrief/Beförderungspapier lauten:

«LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter der Klasse 2 enthalten, darf zusätzlich zu den vorstehenden Abweichungen die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse "2" ersetzt werden.

**5.4.1.1.6.2** Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, ausgenommen Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, sowie für ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern, darf von den Bestimmungen gemäß Absatz 5.4.1.1.1 abgewichen werden, indem

- der Hinweis gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) letzter Unterabsatz, unterbleibt und
- den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) eine Beschreibung des leeren Umschließungsmittels sowie die Angabe "LETZTES LADEGUT" vorangestellt werden.

In diesen Fällen muss die Bezeichnung im Frachtbrief/Beförderungspapier lauten:

«LEERER KESSELWAGEN» (*nur RID*), «LEERES TANKFAHRZEUG», «LEERER ABNEHMBARER TANK» (*nur RID*), «LEERER AUFSETZTANK», «LEERER BATTERIEWAGEN» (*nur RID*), «LEERES BATTERIEFAHRZEUG», «LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK», «LEERER TANKCONTAINER», «LEERER MEGC», «LEERER WAGEN» (*nur RID*), «LEERES FAHRZEUG», «LEERER CONTAINER» bzw. «LEERES GEFÄSS», ergänzt durch den Ausdruck «LETZTES LADEGUT» und die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) (*nur RID:*) und j) vorgeschriebenen Angaben für das letzte Ladegut in der vorgeschriebenen Reihenfolge.

Beispiel: «LEERER KESSELWAGEN / LEERES TANKFAHRZEUG, LETZTES LADEGUT: 663 (*nur RID*), UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I»."

---